

Alle Module besucht – WAS NUN?

Mit diesem Infolyer möchten wir Ihnen als Kraftfahrer eine kleine Hilfe an die Hand geben, damit Sie nicht unnötig hohe Bußgelder bei der Polizei oder BAG riskieren.

In den vergangenen fünf Jahren haben wir Ihnen verschiedene SIT-Inhouse-Schulungen nach BKrFQG angeboten. Zusammen mit unserem Partner, dem Institut für Verkehrswirtschaft (IGS) haben wir innerhalb von 3 vorgeschriebenen Kenntnisbereichen folgende Module durchgeführt.

- Ladungssicherung
- Eco-Training
- Sozial-Vorschriften für den Güterverkehr/Digitaler Tachograph
- Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit
- Schaltstelle Fahrer

Zur Erinnerung:

Die wichtigsten Informationen zum BKrFQG

Alle Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- und Werkverkehr durchführen, müssen eine besondere Qualifikation nachweisen, um in diesem Bereich tätig zu sein. Betroffen sind Fahrer von Fahrzeugen mit seiner zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr, die entweder deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind oder die für ein Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat arbeiten.

Im Gesetz ist festgelegt, dass alle Fahrer, die ihren Führerschein vor dem 09.09.2009 erworben haben, regelmäßig Weiterbildungen besuchen müssen. (35 Stunden im Zeitraum von 5 Jahren). Alle Fahrer, die

nach dem 09.09.2009 ihren Führerschein erworben haben, müssen zusätzlich eine Grundqualifikation inkl. Prüfung absolvieren.

Der Nachweis der Weiterbildung (=5 Zertifikate) ist mit dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der entsprechenden Führerscheinklassen vorzulegen. Die Zertifikate werden durch die Führerscheinstelle geprüft. Sind alle Zertifikate anerkannt, erhalten Sie einen Eintrag mit der **Ziffer 95** im Feld 12 des Kartenführerscheins. Hinter der Ziffer befindet sich ein Befristungsdatum. Der Führerschein ist dann für weitere 5 Jahre gültig.

In diesem Zeitraum müssen die Weiterbildungen erneut besucht werden. Dies wiederholt sich bis zum Ausscheiden aus dem Beruf, sprich der Rente.

Wer noch im Besitz eines „alten“ (vor dem 31.12.1998 ausgestellt) Führerscheins in grau oder rosa ist, muss mit dem Nachweis der Weiterbildung gleichzeitig den „alten“ Führerschein in einen neuen Kartenführerschein umtauschen lassen.

Achtung: Ab dem 09. September 2014 müssen alle Fahrer im Besitz eines neuen Führerscheines mit der eingetragenen Ziffer 95 sein!*



***Ausnahme: Fahrer, deren Führerschein zwischen dem 09.09.2014 und dem 09.09.2016 abläuft, fallen in die sog. Übergangsfrist. Diese Fahrer müssen die Schlüsselnummer Erst bei Erneuerung des Führerscheins in diesem Zeitraum nachweisen**

Bussgelder und Strafen

Bei Nichteinhaltung der Fristen

Da es sich um ein Gesetz handelt, wird dieses natürlich auch überwacht. Bei Nichtbeachtung der Pflichten sind hohe Bußgelder vorgesehen. Für Sie als Fahrer bedeutet dies ein Bußgeld in Höhe von 50,00 € pro Tag bei fahrlässigen und 100,00 € bei vorsätzlichen Verstößen. Das Unternehmen zahlt i.d.R. das Vierfache.

Ohne die Schlüsselnummer 95 ist der Führerschein für gewerbliche Fahrten nicht mehr gültig, d.h. Sie dürfen dann auch bei SITA nicht mehr als Fahrer eingesetzt werden.

Wir erwarten von allen Fahrern, dass sie sich frühzeitig (spätestens bis zum 30. Juni 2014) um die Beantragung des neuen Führerscheins kümmern.

Ab dem 01. Juli 2014 werden die Führerscheine von den regionalen Verantwortlichen auf die Eintragung der Schlüsselnummer 95 hin überprüft.

(Bedenken Sie hierbei, dass die Fahrer für die das BKrFQG gilt, einen neuen Führerschein benötigen. Von daher ist mit verlängerten Wartezeiten bei der Neuausstellung zu rechnen.)

Arbeitsicherheit ist kein Luxus
Zimm AteC  **.de**

07254 9219 156